

Richtlinie

zur Sportförderung in der Stadt Warstein

vom 13. Dezember 2005

in der Fassung vom 15. Dezember 2014

I. Allgemeines

1. Grundsätze
2. Finanzielle Ausgestaltung
3. Allgemeine Sportförderung
4. Förderungsempfänger

II. Mittelbewilligung durch die Stadt Warstein

5. Verfahren und Ausgestaltung
6. Vereinseigene Sportanlagen
7. Stadteigene Sportanlagen

III. Mittelbewilligung durch den Stadtsportverband Warstein e.V.

8. Mittelebereitstellung
9. Verfahren und Ausgestaltung

IV. Bereitstellung von Sportplätzen und Sportlerheimen

10. Bereitstellung von Sportplätzen und Sportlerheimen
11. Zahlung von Nebenkosten
12. Jugendermäßigung
13. Ermäßigung

V. Rückforderung / Inkrafttreten

14. Rückforderung
15. Inkrafttreten / Übergangsregelung

I. Allgemeines

1. Grundsätze

1.1 Mit der Sportförderung will die Stadt Warstein ihren angemessenen Beitrag leisten, um der gesundheitlichen und sozialen Funktion des Sports gerecht zu werden. Schulsport-, Vereinssport, Freizeitsport und Leistungssport werden dabei als gleichermaßen förderungswürdig anerkannt. Bei der Bereitstellung von finanziellen Mitteln können jedoch unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden.

1.2 In dieser Richtlinie wird in erster Linie die finanzielle Sportförderung der Stadt Warstein geregelt. Die in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätze für die finanzielle Sportförderung verstehen sich als Rahmensätze. Die Mittelbewilligung im Einzelfall steht dem Grunde und der Höhe nach unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Warstein im Rahmen der jährlichen Budgetplanungen.

1.3 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden

- a) durch die Stadt Warstein selbst bewilligt (Abschnitt II)
- b) durch den Stadtsportverband Warstein e.V. (SSV) in Namen der Stadt Warstein verwaltet und bewilligt (Abschnitt III)

1.4 Der Stadtsportverband Warstein e.V. kann diese Richtlinie durch eine eigene Richtlinie konkretisieren. Diese ist der Stadt Warstein zur Kenntnis zu geben.

1.5 Für die die Gewährung und Rückforderung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie gelten, soweit nachstehend oder durch Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW entsprechend.

1.6 Vereine und Gruppierungen mit Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Förderung nach dieser Richtlinie in Anspruch nehmen wollen, sind verpflichtet, mit dem Jugendamt der Stadt Warstein vorab eine Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII (Vorlage von Führungszeugnisses) abzuschließen

2. Allgemeine Sportförderung

2.1 Neben der in dieser Richtlinie geregelten finanziellen Sportförderung unterstützt die Stadt Warstein die Belange des Sports durch die Bereitstellung von Sporthallen , Sportplätzen und Sportlerheimen. Hierzu wird auf die entsprechenden Benutzungsordnungen verwiesen.

2.2 Weiterhin leistet die Stadt Warstein dem SSV und den Sport treibenden Vereinen Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

3. Finanzielle Ausgestaltung

3.1 Diese Richtlinie bezieht sich auf folgende Mittel:

- a) Zuschüsse der Stadt Warstein für laufende Zwecke der Sportförderung
- b) Zuschüsse der Stadt Warstein für investive Zwecke der Sportförderung
- c) Anteil aus der Sportpauschale des Landes NRW.

3.2 Die Stadt Warstein beabsichtigt, aus ihrem Stadtbudget eigene Mittel sowie 30 v. H. der jährlichen Mittel aus der Sportpauschale zur eigenverantwortlichen Verwaltung gem. Ziff. III dieser Richtlinie an den SSV weiterzuleiten. Im Rahmen der Budgetberatungen kann der Rat einen anderen Betrag veranschlagen.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.4 Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn zuvor alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen in Anspruch genommen worden sind und der Empfänger der Förderung eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt. Eine Förderung ist nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten möglich. Doppelförderungen durch die Stadt Warstein sind für denselben Fördertatbestand ausgeschlossen.

4. Förderungsempfänger

Gefördert werden nur

- a) gemeinnützig anerkannte Amateursportvereine, die
 - dem Stadtsportverband Warstein e.V. angehören und
 - ihren Sitz in der Stadt Warstein haben und
 - eine Jugendabteilung unterhalten oder
 - Reha- und Gesundheitssport betreiben und
 - die von den Landessportbund NW vorgeschriebenen Mindestbeiträge oder bei Vereinen, die nicht dem Landessportbund NW angehören, vergleichbare Beiträge erheben
- b) die LG Warstein-Rüthen-Soest
- c) der Stadtsportverband Warstein e. V.

II. Mittelbewilligung durch die Stadt Warstein

5. Verfahren und Ausgestaltung

5.1 Über die Gewährung eines Zuschusses für den Bau von Sportstätten (Neu- und Umbau, Erweiterung, umfassende Sanierung oder Modernisierung größeren Umfangs), deren anererkennungsfähigen Baukosten 5.000,00 € überschreiten, entscheidet die Stadt Warstein. Für diese Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Mittel gem. Ziff. III beim SSV beantragt werden. Die nähere Ausgestaltung ist unter Ziffer 6 und 7 geregelt.

5.2 Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Antragsteller ist der jeweilige Verein. Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Die Anträge mit den jeweils erforderlichen Unterlagen sind bis zum 31. August eines jeden Jahres bei der Stadt Warstein einzureichen, damit sie im darauf folgenden Jahr berücksichtigt werden können. Dem Antrag sind beizufügen:

- Baupläne
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan
- Nachweis der jährlichen Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung)
- eine Stellungnahme des SSV zur Notwendigkeit der Maßnahme.

5.3 Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid. Der bewilligte Zuschuss wird, soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt, nach Projekt- bzw. Baufortschritt ausgezahlt.

5.4 Vor Zugang des Zuwendungsbescheides begonnene bzw. durchgeführte Maßnahmen sind von der finanziellen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Auf Antrag kann durch die Stadt Warstein der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt werden.

5.5 Als anererkennungsfähig gelten die durch Rechnungen nachgewiesenen Gesamtkosten und / oder die von den technischen Dienststellen der Stadt Warstein anerkannten Beträge, nach Abzug von Zuschüssen Dritter. Die Kosten für Eigenleistung sowie für Einrichtung können nicht in Ansatz gebracht werden. Sofern ein Zuschuss vom

Landessportbund gewährt wird, gelten die hier anerkannten Kosten – mit Ausnahme der Kosten für Eigenleistung und Einrichtung – nach Abzug von Zuschüssen Dritter, als anererkennungsfähige Kosten.

6. Vereinseigene Sportanlagen

6.1 Für Baumaßnahmen an vereinseigener Sportanlagen gem. Ziff. 5.1 können Zuschüsse gewährt werden. Zu den Sportanlagen gehören auch die erforderlichen Nebengebäude.

6.2 Anlagen, die unmittelbar für sportliche Zwecke genutzt werden (Anlage I) können mit bis zu 40 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

Nebenanlagen, die nur mittelbar sportlichen Zwecken dienen (z. B. Materiallagerräume, Garagen, Tribünen) können mit bis zu 20 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden. Sofern es sich dabei um Maßnahmen handelt, die ausschließlich eine Energieeinsparung zum Ziel haben, können diese mit bis zu 30 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

6.3 Die geförderte Sportanlage muss dem Verwendungszweck erhalten bleiben:

- a) bei einem Zuschuss bis 10.000 € mindestens 15 Jahre,
- b) bei einem darüber hinausgehenden Zuschuss mindestens 20 Jahre.

6.4 Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck innerhalb von 5 Jahren nach Nutzungsbeginn aufgegeben wird. Bei einer späteren Nutzungsaufgabe ist der Zuschuss anteilig, ausgehend von der vorgenannten Zweckbindungsfrist, zurückzuzahlen.

7. Stadteigene Sportanlagen

7.1 Die Stadt Warstein trägt die Baukosten gem. Ziff. 5.1 für stadteigene Sportanlagen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Zu den Sportanlagen gehören auch die erforderlichen Nebengebäude. Hierzu werden auch die Mittel aus der Sportpauschale eingesetzt.

7.2 Vereinen, die die vorgenannten Maßnahmen teilweise oder voll in Eigenleistung durchführen, kann ein Zuschuss gem. Ziffer 7.3 gewährt werden.

7.3 Anlagen, die unmittelbar für sportliche Zwecke genutzt werden (Anlage I) können mit bis zu 100 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

Nebenanlagen, die nur mittelbar sportlichen Zwecken dienen (z.B. Materiallagerräume, Garagen, Tribünen) können mit bis zu 20 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden. Sofern es sich dabei um Maßnahmen handelt, die ausschließlich eine Energieeinsparung zum Ziel haben, können diese mit bis zu 30 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

7.5 Die Durchführung von Maßnahmen bedarf der Zustimmung der Stadt Warstein. Sofern auf städtischen Sportanlagen durch Vereine Gebäude errichtet werden, ist mit der Stadt Warstein vor Baubeginn ein Gestattungs- und Nutzungsvertrag abzuschließen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) sind vom Antragsteller einzuholen.

III. Mittelbewilligung durch den Stadtsportverband Warstein e.V.

8. Mittelbereitstellung

8.1 Die Stadt Warstein stellt dem SSV jährlich zur Förderung des Sports durch die Sportvereine einen Gesamtbetrag für investive und nichtinvestive Zwecke zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.

8.2 In dem Betrag gem. Ziffer 8.1 ist auch ein Ansatz zur Abdeckung der Geschäftskosten des SSV und der Anteil aus der Sportpauschale gem. Ziffer 3.2 enthalten. Mittel aus der Sportpauschale dürfen nur entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verwendet werden.

9. Verfahren und Ausgestaltung

9.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Beachtung dieser Richtlinie entscheidet der SSV im Namen der Stadt Warstein eigenverantwortlich über die

Bewirtschaftung der Mittel. Das schließt die Entscheidung über die Verteilung der Mittel an die jeweiligen Vereine mit ein. Die dem SSV zur Verfügung gestellten Mittel sind bestimmt zur Deckung des Finanzbedarfs der örtlichen Sportvereine, wobei die Entscheidung über die jeweiligen Förderschwerpunkte dem SSV überlassen wird. Die Mittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- **Bau von Sportstätten, soweit die anerkennungsfähigen Baukosten einer Einzelmaßnahme 5.000,00 € nicht überschreiten (stadt- und vereinseigene Anlagen)**
- **Betriebskosten vereinseigener Sportanlagen**
- **Beschaffung vereinseigener Sportgeräte**
- **Förderung der Jugendarbeit**
- **Förderung von Übungsleitern**
- **Teilnahme an Meisterschaften**
- **Erwerb von Sportabzeichen**
- **Unterstützung von Sportveranstaltungen**

9.2 Die Durchführung von Maßnahmen auf stadteigenen Sportanlagen bedarf der Zustimmung der Stadt Warstein. Sofern auf städtischen Sportanlagen durch Vereine Gebäude errichtet werden, ist mit der Stadt Warstein vor Baubeginn ein Gestattungs- und Nutzungsvertrag abzuschließen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) sind vom Antragsteller einzuholen

9.3 Der Stadtsportverband legt jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen vereinfachten Verwendungsnachweis über die von der Stadt Warstein zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung überlassenen Mittel vor. Aus diesem Verwendungsnachweis müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- Höhe der Zuwendung (ggf. Förderquote)
- Empfänger
- Verwendungszweck

Die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale ist daneben in einem detaillierten Verwendungsnachweise zu dokumentieren.

IV. Bereitstellung von Sportplätzen und Sportlerheimen

10. Bereitstellung von Sportplätzen und Sportlerheimen

10.1 Die in der Stadt Warstein vorhandenen Fußballplätze stehen den Vereinen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. Weiterhin können die den Plätzen zugeordneten Sportlerheime mietfrei von den Vereinen, denen das Nutzungsrecht am Platz und am Sportlerheim (siehe Anlage II) zusteht, genutzt werden. Die Stadt Warstein unterhält die Fußballplätze inkl. der Flutlichtanlagen und führt – nach entsprechender Beschlussfassung in den politischen Gremien – die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durch, **sofern es keine anderweitigen vertraglichen Regelungen gibt**. Weiterhin trägt sie die Bauunterhaltungs- und Instandhaltungsaufwendungen für die Sportlerheime, sofern es keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen gibt. Die Reinigung der Sportlerheime obliegt den Vereinen. Zahlungen für diesen Zweck werden von der Stadt Warstein nicht geleistet.

10.2 Nähere Einzelheiten zur Nutzung der Fußballplätze und Sportlerheime werden in der entsprechenden Benutzungsordnung geregelt.

11. Zahlung von Nebenkosten

11.1 Nachfolgend aufgeführte Nebenkosten sind von den die Sportlerheime nutzenden Vereinen zu erstatten:

- Abfallgebühren
- Abwassergebühren
- Kosten für Frischwasserbezug
- Kosten für Gasbezug / Heizmaterial
- Kosten für Strombezug (ohne Flutlicht)
- Kosten der Heizungswartung
- Kosten der Schornsteinreinigung

Sofern für einzelne Sportlerheime diese Kosten nicht objektbezogen ermittelt werden können, werden die Gesamtkosten für das Objekt, in dem sich das Sportlerheim befindet, anteilig entsprechend der Grundfläche des Sportlerheims angesetzt.

Die Abrechnung der Flutlichtkosten erfolgt gem. Ratsbeschluss vom 06.05.1985, wonach die Stadt Warstein 75 % der insgesamt auf allen Sportplätzen anfallenden Stromkosten für die Flutlichtanlagen, jedoch nicht mehr als 4.600,00 € (= 9.000,00 DM) übernimmt.

Der diesen Betrag übersteigende Betrag wird im Verhältnis zu den von den Vereinen zu entrichtenden Zahlungen für die Flutlichtkosten aufgeteilt.

11.2 Die Kosten sind in voller Höhe zu erstatten, sofern nicht eine Jugendermäßigung gem. Ziff. 12 oder eine Ermäßigung gem. Ziff. 13 gewährt wird. Der ermittelte Nebenkostenbetrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen an die Stadtkasse Warstein zu zahlen.

11.3 Die Stadt Warstein kann die Zahlung von Abschlägen auf der Basis der Vorjahreszahlungen verlangen.

11.4 Vereine, die die fälligen Nebenkosten nicht oder wiederholt verspätet zahlen, kann die Nutzung des Sportlerheims untersagt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Soweit hierdurch Vereine betroffen sind, die dem SSV angehören, ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

12. Jugendermäßigung

12.1 Allen Vereinen wird eine Jugendermäßigung eingeräumt. Hierzu wird jährlich (Stichtag: 31.12.) das Verhältnis der Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) in dem Verein zur Anzahl der Gesamtmitglieder ermittelt. Der so ermittelte Prozentsatz gilt als Ermäßigungssatz für die Berechnung der Nebenkosten im Folgejahr.

12.2 Die unter Ziff. 11.1 aufgeführten Nebenkosten reduzieren sich um einen Ermäßigungsbetrag, der durch Multiplikation der Nebenkosten mit dem unter Abs. 1 ermittelten Ermäßigungssatz berechnet wird.

12.3 Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt Warstein die zur Ermittlung des Jugendermäßigung erforderlichen Angaben zu machen. Für die dem SSV angeschlossenen Vereine werden diese Zahlen durch den SSV vorgelegt. Werden diese Angaben nicht, nicht vollständig oder verspätet gemacht, besteht kein Anspruch auf Gewährung der Jugendermäßigung. Auf Verlangen der Stadt Warstein sind Mitgliederlisten oder andere geeignete Nachweise zur Überprüfung der gemachten Angaben vorzulegen.

13. Ermäßigung

Den Vereinen wird folgende Ermäßigung gewährt:

Jahre 2015 und 2016:	75 %
Jahre 2017 und 2018:	70 %
Jahre 2019 und 2020:	65 %
ab 2021:	65 %

Die Ermäßigung berechnet sich wie folgt:

Summe der Nebenkosten ./ Jugendermäßigung gem. Ziff. 12 = Zwischensumme
 Zwischensumme x Prozentsatz = Ermäßigung.

V. Rückforderung / Inkrafttreten

14. Rückforderung

14.1 Der Empfänger einer Zuwendung nach dieser Richtlinie räumt mit Annahme der Zuwendungen zuständigen Stellen der Stadt Warstein sowie dem Stadtsportverband ein Prüfungsrecht ein. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die jeweiligen Antrags- und Abrechnungsunterlagen, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sowie die Zweckbindung des Fördergegenstandes für den unter Ziffer 6.3 dieser Richtlinie bestimmten Zeitraum. Er ist verpflichtet, alle zur Wahrnehmung des Prüfungsrechts erforderlichen Auskünfte unverzüglich nach Anforderung zu erteilen.

14.2 Die erhaltene Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Gewährung der Zuwendung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
- die Richtlinie oder Maßgaben bzw. Auflagen des Zuwendungsbescheides durch den Zuwendungsempfänger nicht beachtet wurden,
- im Zusammenhang mit der Zuwendung gemachte oder sonstige behördliche Auflagen (z.B. in einer Baugenehmigung für ein gefördertes Objekt) nicht beachtet wurden,
- der Fördergegenstand dem Verwendungszweck nicht erhalten bleibt (Ziffer 1.1 in Verbindung mit Ziffer 6 dieser Richtlinie),

- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Die Entscheidung trifft die Stadt Warstein. Der SSV ist verpflichtet, die Stadt Warstein zu informieren, wenn ihm einer der v.g. Tatbestände bekannt wird. Der Rückforderungsanspruch der Stadt Warstein richtet sich direkt gegen den Zuwendungsempfänger.

15. Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft. Die am 15.12.2014 beschlossenen Änderungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Vorstehende Richtlinie – mit Ausnahme des Abschnitts IV - wurde nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Soziales, Schule und Sport am 7. Dezember 2005 in der Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 12. Dezember 2005 beschlossen.

Abschnitt IV wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 10. Dezember 2007 beschlossen. Die in der Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 17.12.2012 beschlossenen Änderungen wurden eingearbeitet.

Die in der Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 15.12.2014 beschlossenen Änderungen wurden eingearbeitet.

Warstein, 15.12.2014

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

Gez.
(Gödde)

Anlage I

zur Sportförderrichtlinie der Stadt Warstein

Anlagen, die unmittelbar sportlichen Zwecken dienen

(beispielhafte Aufzählung)

1. Sportplätze
2. Trainingsplätze
3. Nebenanlagen zu Sport- und Trainingsplätzen
 - a. Tore
 - b. Flutlichtanlagen
4. Tennisplätze
5. Reithallen
6. Schießstände
7. Skiliftanlagen
8. Sportlerheime (nur Duschen, Toiletten, Umkleideräume, Versammlungsräume (ohne Einrichtung))

Anlagen / Maßnahmen, die nur mittelbar sportlichen Zwecken dienen:

(beispielhafte Aufzählung)

1. Spielplätze
2. Verschönerungsarbeiten an Wegen und Parkplätzen
3. Sonstige Räume in Sportlerheimen
4. Tribünen
5. Lagerräume
6. Garagen
7. Einrichtung von Versammlungsräumen

Anlage II

Sportplatz	Sportlerheim	Verein
Waldstadion Allagen	Allagen, Höhenweg 131	TuS Grün-Weiß Allagen 1926 e.V.
Sportplatz Belecke	Belecke, Pietrapaola-Platz 4, (im Gebäude Schulzentrum Belecke) Toilettenanlage Unterm Haane	TuS Belecke 1899/1945 e.V.
Sportplatz Hirschberg	Hirschberg, Bermecke	Hirschberger Sportverein 1928 e.V.
Sportplatz Sichtigvor	Sichtigvor, Jahnstraße 6-8 (Umkleiden im Gebäude Lehrschwimmbecken), Gebäude auf dem Sportplatz, ehem. Hausmeisterwohnung Jahnstraße 11	SuS 1923 Sichtigvor 1923 e.V.
Hardtstadion	Suttrop, Hardtweg 6	Schwarz-Weiß Suttrop 1926 e.V.
Sportplatz Herrenberg	Warstein, Kofflerstraße 25	TuS Warstein 1945 e.V.